I. Germ.
242(27.

germ.
242 (27

Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand und Vorschläge zum Frieden mit Beiden.

Es ist ein Geist des Guten in dem Uebel,
Zög' ihn der Mensch nur achtsam da heraus.

Min. d. Innern

Magdeburg, 1834.
In der Creutz'schen Buchhandlung.

169

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck:
Fabersche Buchdruckerei.

Vorwort.

Gegenwärtige kleine Schrift entstand während der Beschäftigung des Verfassers mit einer größern über das Innungswesen vom Mittelalter ab bis in die neueste Zeit, und sollte ihr mit schicklichen Beziehungen als Anhang folgen. Da ihm aber zu literarischen Beschäftigungen nur wenige Nebenstunden vergönnt sind: so verzögert sich die Beendigung jener noch um einige Zeit, und er legt diese allein dem Publikum mit der Bitte vor, ihr einige Aufmerksamkeit zu

schenken; vielleicht daß darin Etwas enthalten ist, was auf das praktische Gewerbsleben des Handwerkers paßt, oder zu weitern Beobachtungen und Vorschlägen anregt.

Das erste Erscheinen der Gewerbefreiheit.

Was den Gewerbsinnungen ohne ihr eigenes Wissen schon seit Jahrhunderten, mindestens in den größeren Staaten Deutschlands, gedrohet, ihr guter Genius aber immer abgewendet hatte, so sehr auch die Regierungen mit ihnen unzufrieden waren; was selbst in dem volkerreichen Preußischen Staat seit funfzig Jahren vorbereitet war, und nur aus Schonung so viel verzweigter Interessen zurückgehalten wurde; traf sie unerwartet in den Jahren 1806 bis 1809 als Folge unglücklicher Kriege. Die neuere Art Krieg zu führen hat das Eigenthümliche, daß sie für den Augenblick betäubt, und in diesem Zustande, den eine anhaltend drohende Gewalt möglichst lange zu erhalten sucht, läßt sich viel mit dem Besiegten ausrichten. Die Folgen

der kriegerischen Begebenheiten jener Jahre waren so neu, in ihrer Art so originell, daß der profane Verstand einer nicht geringen Zeit bedurfte, um sich in der Gegenwart zu orientiren; das überlegenere Genie flog indeß von einer Veränderung zur anderen; während das Publikum sich mehr neugierig, als theilnehmend mit der einen beschäftigte, war die andere schon geschaffen.

So begegnete es auch den guten Gildemeistern; während sie sich über die neue Departemental-Einrichtung, die Nomenclatur der Beamtenwelt verwunderten, überlegten die Regierungen, ob an den uralten Corporationen nichts zu halten sei, was sich mit der Constitution der neuen Staaten vereinbaren ließe? Man forderte z. B. von den westphälischen Präfecten deshalb Berichte, und es schien sogar, als wollte man dort die Innungen beibehalten, als das Decret vom 22sten Januar 1809 erschien, und sie sämmtlich, als mit der Constitution unverträglich, auflös'te. Beinahe gleichzeitig wurden in Preußen die Verbindungen einiger Gewerke aufgehoben, und indem man die Innungen in ihren Würden ließ, eine allgemeine Erlaubniß zum Betriebe jedes Gewerbes, ohne Mitglied derselben sein zu müssen, ertheilt. Die Königl. Preußische Regierung war so liberal, das Besitzthum dieser

Corporationen ihren Mitgliedern zu überlassen, die Westphälische hingegen verordnete die Einziehung des Vermögens sämmtlicher Gilden, angeblich, um die Schulden damit zu decken, welche zahlreiche, aber arme Gewerke contrahirt hatten.

Viele dieser Corporationen hatten bedeutende Besitzthümer, und es wäre wohl billig gewesen, sie den Meistern als eine kleine Entschädigung für die Verluste, die ihrer warteten, zu überlassen.

Der Zweck der Auflösung war ein vollkommen freies Entfalten aller bis dahin zurückgehaltenen Kräfte, unbeschränkte Entwickelung künstlerischer Thätigkeit, ermuntert oder gespornt durch fessellose Concurrenz, Beförderung der Population, Vermehrung der Staatseinnahmen; zugleich wurden die Behörden von der Aufsicht über den Gewerbsbetrieb so gut als völlig entbunden, wodurch den Landes-Collegien allerdings eine große Erleichterung wurde. Von den gehegten Erwartungen erfüllte sich die der Bevölkerung zunächst.

Von allen Seiten strömten junge Leute in die großen Städte, um ihren Antheil an den entfesselten Gewerben so früh als möglich in Besitz zu nehmen; vielen glückte es, mehrere gingen eben so geschwind zu Grunde, als sie begonnen hatten; die alten Kaufleute und Handwerker hielten sich zum

Theil, zum Theil zogen sie sich zurück; die alternden Meister, welche den Genius der Zeit nicht verstanden, oder ihm nicht zu folgen vermochten, verkümmerten, und fielen den städtischen Armenkassen anheim. So lange die größeren Städte noch Hoffnung darboten, drängte sich Alles dorthin; und es hätte bei dem immer steigenden Luxus, und der, öfter als jemals wechselnden Mode, möglich werden können, daß der Handwerksstand sich in einer gewissen Wohlhabenheit erhalten hätte, wenn — um mich eines alten Ausdrucks zu bedienen — das platte Land für ihn offen geblieben wäre. Aber bald füllten sich auch die kleinen Städte mit Handwerkern und Krämern, ja auch auf Dörfern entstanden Waarenhandlungen, und wo früher die Regierungen ungern mehr als einen Handwerker irgend eines Fachs duldeten, siedelten sich drei bis sechs an. Dadurch entging den größeren Städten der Zufluß an Erwerb, woran sie seit Jahrhunderten gewöhnt waren, sie verloren also bei der unendlichen Theilung des Gewinnes zugleich ein Besitzthum, welches dabei nicht in Anschlag gebracht werden konnte.

Was seitdem bis zur Auflösung der Französisch Kaiserlichen Herrschaft und ihrer Dependenzen im deutschen Gewerbsleben vorgegangen, ist noch allzu

neu und allgemein bekannt, es sind auch zu viele Schriften darüber erschienen, als daß man sich dabei aufhalten dürfte. Es entstanden bald große Klagen, welche die Wiedervereinigung der einzelnen Provinzen mit den größeren Staaten, denen sie früher angehörten, nicht gehoben hat, und zum Theil selbst in kleineren Gebieten nicht ganz beseitigt worden sind.

Die Gewerbefreiheit ist so wenig von Mißbräuchen frei geblieben, als der Innungszwang, sie werden nur in größeren Staaten nicht so drückend empfunden, als in kleineren, weil diese sorgfältig darüber wachen, daß nicht zu viel Theilnehmer an den Erwerbsmitteln, welche ein kleiner Raum darbietet, sich einfinden; indem selbst die Zahl der wohlhabenden Einwohner bei der Gewerbefreiheit nicht so groß wird, um eine beliebig sich mehrende ärmere Volksklasse kräftig zu unterstützen. Aus diesem einfachen Grunde ist für kleine Staaten eine unbedingte Gewerbefreiheit in dem Sinne, wie wir sie kennen, kaum denkbar, jedenfalls aber verderblich.

Die gewöhnlichsten und bedeutendsten Klagen über den Einfluß einer unbedingten Gewerbefreiheit auf den Stand der Handwerker.

Sie lassen sich füglich in folgende Hauptbeschwerden zusammenfassen:

1) Unbedingte Erlaubniß für Eingeborne und Fremde ohne Nachweis eines hinreichenden Betriebs-Capitals, und ohne Prüfung ihrer Kenntnisse, sich in den Städten häuslich niederzulassen, ohne Rücksicht, ob man ihrer bedürfe oder nicht.

2) Daher entstehende Ueberzahl an Meistern und allzuvielfältiges Theilen der Erwerbsmittel, öfter noch Mangel daran.

3) Durch Noth von den armen Meistern erzwungene allzugeringe Preise für gute Arbeit, Entmuthigung der geschickten Arbeiter dadurch, und Fabrikation schlechter Producte.

4) Verarmen nicht sowohl der Städte, als einzelner Handwerksstände.

5) Sittenlosigkeit der Gesellen und Lehrlinge.

Das bürgerliche Treiben in einer Stadt gleicht einigermaßen einem einzelnen Hausstande, dessen

Erwerb auf eine bestimmte Anzahl Personen ungefähr berechnet werden kann. Wird die Familie zahlreicher, so müssen es auch die Mittel zum Erwerb in gleichem Maaße werden, wenn die Glieder derselben nicht in leidende Zustände versetzt werden sollen, was bei zu großer Theilnahme an gewissen Nahrungszweigen leicht möglich werden kann. Große Staaten können nicht so leicht überfüllt werden von Menschen, welche Arbeit suchen, als große Städte; nach diesen steht gewöhnlich die nächste Sehnsucht Aller, die erwerben wollen, ohne Ueberlegung, ob sie unter der großen Masse bemerkt werden, oder in die Fluth der Bettler gerathen und untergehen. Zwei Stände sind es besonders, welche dieses Leiden trifft, und die Noth und Sorge der Magistrate vermehren: die Classe der Tagelöhner und Handwerker. Dem arbeitslustigen Handarbeiter wird es aber noch leichter, seine Kräfte geltend zu machen, als dem jungen Handwerker, der bescheiden abwarten muß, ob sein Aushängeschild bei der großen Zahl von Concurrenten und dem raschen Treiben des Volkes bemerkt wird.

Hierin dürfte allerdings eine Rechtfertigung für große Städte liegen, wenn sie fremde Einwanderer zurückweisen, die nichts Neues mitbringen,

weder mit hinreichenden Fonds, noch auszeichnenden Kenntnissen versehen sind, von welchen sich Etwas hoffen ließe, vielleicht kaum den guten Willen haben, sich ordentlich zu ernähren. Aber dieses Zurückweisen könnte doch nur zunächst auf solche Individuen angewendet werden, welche dem Staat nicht angehören, also auf Ausländer; wogegen bei allgemeiner Theilnahme sämmtlicher Unterthanen eines Staats an den Leiden desselben, ihnen auch die Erwerbsquellen offen stehen müssen, wo die Hoffnung nur irgend berechtigt, glücklich zu werden. Was daher allein wünschenswerth erscheint, ist ein ein- oder mehrjähriger Aufenthalt der jungen Männer in einer Stadt, die ihnen bis dahin fremd war; gute Zeugnisse über ihre Aufführung, gründliche Kenntniß ihres Fachs, und so viel Betriebscapital, als der Anfang ihres Gewerbes erfordert, und mögliches Zurückhalten der Ausländer, wenn Eingeborne ihres Fachs genug vorhanden sind.

Die zweite Klage originirt aus der ersten, nämlich, daß durch unbeschränktes Etabliren junger Anfänger, Ueberzahl an Gewerbtreibenden in den Städten entstehe. Es ist nicht so leicht, die Wahrheit einer solchen Behauptung zu erkennen, und bei welchen Gewerben sie wirklich Statt fin-

det. Eine Parthei glaubt gar nicht daran, und behauptet: wo viele Menschen beisammen wohnen, ernähren sie sich durch Herbeischaffen oder Anfertigen gegenseitiger Bedürfnisse. Sie läſst sich durch glänzende Außenseiten täuschen, durch Kleidung und entbehrliche Genüsse einiger Familien des Nährstandes, ja oft einzelner Familienglieder desselben. Eine andere will die Ueberfüllung an äußerer Dürftigkeit der Familien, öfterer Geschäftslosigkeit der Meister erkennen. Beide können irren, und die Wahrheit wird in der Mitte liegen. Die Meinung der Ungläubigen ist durchaus unhaltbar, und wird selbst durch die beiden nothwendigsten, aber auch zahlreichsten Gewerbe, der Schuhmacher und Schneider in Vergleich mit Bäckern und Brauern widerlegt. In einer der größeren Städte, etwa Magdeburg oder Breslau, können leicht fünfhundert Menschen den Sommer hindurch baarfuß gehen, und sich mit schlechten geschenkten Kleidern behelfen, sie geben also den ersten beiden Gewerken sechs Monate hindurch nicht fünfhundert Thaler zu verdienen, während Bäcker und Brauer durch sie in steter Nahrung erhalten werden, denn essen und trinken müssen sie bei allem Elend ihres Daseins.

Eine noch größere Anzahl Einwohner kann den Tischler, Drechsler, Buchbinder, Kupferschmidt eine Reihe von Jahren entbehren, oder wendet ihnen jährlich kaum einige Groschen zu. — Aus diesem einfachen Beispiel sehen wir, daß in einer stark bevölkerten Stadt dennoch mehrere Gewerbe überfüllt sein können, und daß die Klage über zu viele Theilnehmer an den Erwerbsquellen derselben in der Wahrheit begründet sein kann, wenn auch die Ansicht der zweiten Parthei in vorwaltender Ungeschicklichkeit, Leichtsinn und ihren Folgen einer Täuschung ausgesetzt ist. So schwierig es nun sein mag, ein richtiges Verhältniß der Gewerbtreibenden zu dem wirklichen Bedürfniß aufzufinden; so dürfte doch die Zahl der beschäftigten Gesellen einen ziemlich sichern Maaßstab von dem ökonomischen Zustande der Meisterschaft geben. Es steht fest, daß der Handwerksmann ohne Ladengeschäft, wenn er allein arbeitet, kaum so viel erwirbt, als er für sich und seine Familie bedarf; besteht diese aus mehr als drei Personen: so wird es ihm — seltene Fälle ausgenommen — schon nicht mehr möglich, er wird also Gesellen halten, was er aber nicht kann, wenn es ihm an hinlänglicher Arbeit fehlt. Die Zahl der beschäftigten Gesellen muß, wenn das Handwerk in guter Nahrung stehen soll,

mit der der Meister gleich seyn, oder diese übertreffen.

Ob dann unter hundert Meistern funfzig sind, welche nur einen Gesellen oder gar keinen halten, und die übrigen vier oder sechs beschäftigen, ist gleichgültig; Arbeit ist hinlänglich vorhanden, und es muß ihrem Glück überlassen bleiben, welcher Antheil ihnen aus dem Vorrath zufällt, so wie ihrer Geschicklichkeit, diesen gehörig zu benutzen und das Vertrauen des Publikums festzuhalten. Diesem Schicksal waren die Meister auch während des Bestehens der Innungen blosgestellt, was hoffentlich Niemand in Abrede stellen wird, denn es hat zu allen Zeiten wohlhabende und arme Handwerker gegeben. Bei dem angenommenen Verhältnisse werden sich auch die Gesellen wohl befinden, es wird ihnen nicht an Arbeit fehlen, wenn sie nur geschickt dazu sind. Da die Handwerker aber nicht zu allen Zeiten im Jahre gleich stark beschäftigt sind, so kann nach wöchentlichen Notizen, welche jeder Meister zu führen hat, nur am Jahresschlusse gefragt werden: wieviel Meister und Gesellen waren im Laufe desselben beschäftigt? Die Lehrburschen können in der Regel nicht hinzugerechnet werden, wenn es auf Untersuchung des Wohlstandes eines Gewerks ankommt, denn

diese müssen die Meister auch bei der größten Dürftigkeit behalten, höchstens können solche in Anschlag gebracht werden, welche im letzten Lehrjahre stehen. Fällt die Zahl der Gesellen unter der angegebenen aus, oder sinkt sie bis zur Hälfte der angeblichen Meister: so ist anzunehmen, daß es an Arbeit gefehlt habe, die Familien des betreffenden Gewerks bürgerlich zu ernähren; ja daß sogar viele Meister kaum nothdürftig Brod für sich gehabt haben. Hat das Gewerk vielleicht nur ein Drittheil Gesellen gegen die Meister beschäftigt, so ist es hohe Zeit, neue Ankömmlinge abzuweisen, wenn die Wohlfahrt desselben erhalten werden soll. Eine versuchsweise angestellte Vergleichung des Zahlenverhältnisses der Familienglieder zu dem der arbeitenden Väter und Gesellen würde zu der interessanten Frage führen: ob ein einzelner Mann in dem einen oder andern zahlreichen Gewerbe im Stande ist, die auf ihn fallende Kopfzahl zu ernähren.

Das angenommene Zahlenverhältniß findet natürlich keine Anwendung auf die drei Bauhandwerke, nämlich das der Zimmerleute, Maurer und Steinmetze, wo die Meister, wenn das Publikum in großen Städten gefördert werden soll, nur mit dem Verstande und nicht mit den Händen arbeiten

sollen; der Stand dieser Gewerbe kann auch leichter beurtheilt werden als der der übrigen; eben so wenig auf Künstler oder solche Gewerbe, welche sich den Künsten nähern und einen mehr willkührlichen als gewohnten Anschlag ihrer Arbeiten erlauben.

Aber auch über zu frühes unüberlegtes Etabliren junger Leute ohne Erfahrung, Geschick und Uebung, öfter noch ohne Geld, wird geklagt, und mindestens eine Prüfung ihrer Fähigkeiten gewünscht.

Die unbedingte Gewerbefreiheit, die sich natürlich auch auf die Willensfreiheit der Unterthanen ausdehnt, so weit sie die Neigung, sich ehrlich zu ernähren, berührt: wurde, noch ehe sie in Deutschland ins Leben trat, neben mancher Hoffnung auch auf drei Präsumtionen gestützt, die nicht eingetroffen sind; daß nämlich bei offener und starker Concurrenz nur diejenigen es wagen würden, sich niederzulassen, welche die gehörigen Fähigkeiten und Mittel besäßen, sich auf den schwankenden Wellen derselben zu halten; die zweite, daß, wenn ein Gewerbe seinen Mann nicht mehr ernähre, er ein anderes erlernen oder mindestens ergreifen könne, beide Vortheile erschwere der Zunftzwang; dabei hoffte man drittens, daß je mehr Arbeiter

sich frei bewegen könnten, desto mehr Abnehmer ihrer Producte würden sich finden. Für diese Voraussetzungen liegen dem Verfasser schriftliche Beweise vor, von welchen einer die merkwürdigen Worte enthält: „Die Schließung des Gewerks „würde unnöthig gewesen sein, wenn den Perruquenmachern freigestanden hätte, statt der Köpfe „die Füße zu bekleiden, und nach abgewarteten „Friseurstunden, sich an den Strumpfwirkerstuhl „zu setzen, oder irgend ein anderes Gewerbe zu „treiben, was oft in wenig Stunden gelernt werden kann."

Der Sinn dieser Stelle sollte zunächst sein, daß, wenn einmal Zünfte bestehen, die Mitglieder derselben sich auch von zünftig erlernten Gewerben müssen ernähren können, und das ist richtig.

Desto unpraktischer war das Bild des Vorwurfs, welches dieser Beamtete seiner Behörde wegen Beibehaltung derselben vorhielt. Hätte er dazu die Schneider und Knopfmacher gewählt, so möchte es eher ansprechen; aber so soll sich der vom Laufen angegriffene Friseur auf die Schuhmacherwerkstatt oder an einen Weberstuhl setzen, welche beide ihre Vorrichtungen erfordern, und die ermüdeten Arme nicht wenig in Anspruch nehmen! Seine

Meinung aber, daß gewisse Gewerbe in wenigen Stunden erlernt werden können, kann nur auf Höckerei angewendet werden, und daran ist stets Ueberfluß gewesen. Diese Stelle mag beweisen, wie wenig man geneigt war, in das Innere des Gewerbstandes zu dringen und wie wenig auf Eigenthümlichkeiten der Gewerbe Rücksicht genommen wurde. Vor allem aber tritt der Irrthum aus dem Gebiet der Erfahrung hervor, worin man in der Berechnung der vorgeschrittenen Civilisation der Gewerbtreibenden und auf ihre Charakterstärke als Frucht derselben, gerathen ist. Statt ruhiger Besonnenheit und richtiger Selbstkenntniß und Prüfung seiner Kräfte, erblicken wir eine ungemessene Eile junger Leute in allen Gewerben, sich häuslich niederzulassen, und bei denen, die einmal sitzen, ein egoistisches Festhalten und Benutzen des Augenblicks, ohne Rücksicht auf ihre Nebenmenschen, ja auf ihre eigenen Söhne. Die Innungsverfassung beschränkte bekanntlich die Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen auf eine bestimmte Zahl. Die letzte Beschränkung war eine Härte, die sich nicht einmal mit der gutgemeinten Absicht, gleichen Wohlstand unter den Innungsmitgliedern zu erhalten, rechtfertigen läßt. — Die erste aber konnte nur wohlthätig wirken, was

die Erfahrung jetzt klar ausspricht. Durch die Aufnahme zu vieler Lehrlinge, deren man jetzt bei einigen Gewerken drei, vier, ja sechs in einer Werkstatt antrifft, untergraben die Meister selbst den Wohlstand derselben, und wenn man früher von einem Handwerk sagen konnte: es hat einen goldenen Boden, so machen sie es ja selbst dadurch zu einem bodenlosen. Die Landesfürsten, indem sie in der Oeffnung der Innungen dem Verstande der Gewerbtreibenden ihr eigen Heil ohne alle Vormundschaft überließen, leisteten zugleich Verzicht auf die Hoheitsrechte, bei jedem Gewerk eine gewisse Anzahl Freimeister auf dem Wege der Gnade zu ernennen, ferner, darauf zu bestehen, daß die Handwerker Lehrlinge aus öffentlichen Armenanstalten um den niedrigsten Preis, ja unentgeltlich aufnehmen mußten; wenn nun auch die Cession des ersten ohne Einfluß seyn dürfte, wer zwingt sie aber überall, auch nur einen Lehrling aufzunehmen? Die Verfassung trägt also hier nicht sowohl die Schuld, sondern diejenigen, welche sie mißbrauchen. Wenn sie nur bedächten, daß sie mit jedem Lehrlinge in vier oder sechs Jahren einen neuen Rival erhielten, so würden sie, da ihrer so viele sind, vor der Wirkung dieser Ueber-

treibung erschrecken! Aber auch die Staatspolizei ist bei diesem Mißbrauch vielseitig interessirt und zwar zunächst in Bezug auf Armen- und Sicherheitspolizei. Durch jene Willkühr entsteht eine Unzahl von Gesellen, die um so weniger ihren Unterhalt erwerben kann, weil sie durch neue Lehrlinge überall verdrängt wird; ja es wird einigen Gewerken möglich, eine Einrichtung mit Lehrlingen zu treffen, daß sie niemals eines Gesellen bedürfen; wo sollen die Ausgelernten nun hin? Sind sie nicht gezwungen, bei nur mäßigen Mitteln zu einem Etablissement, sich sofort niederzulassen? und kann die Stadt, wo sie ihre Profession erlernt haben, sie abweisen?

Durch diese Uebertreibung gewerblicher Befugniß geben nun die Handwerker direct zu der Beschwerde des Publikums

über schlechte Arbeit

Anlaß; denn in Werkstätten, wo mehr Lehrburschen als Gesellen arbeiten, oder gar keine Gesellen gehalten werden, können unmöglich nur gute Arbeiten gefertigt, oder Gehülfen, die schon Meister ihres Fachs sind, gebildet werden. Sie selbst müssen zugeben, und ihre alte Verfassung bezeugt es, daß nur mehrjährige Uebung den

Meister bildet. Oder wollten sie etwa die Garantie übernehmen, daß jeder Lehrling in zwei oder drei Jahren vollkommen werden kann, oder, daß alle Lehrmeister gleiche Fähigkeiten besitzen, sie in dieser kurzen Zeit dahin zu bringen? Wie sollen sie sich aber üben, wenn man ihnen keine Gelegenheit dazu giebt? Wozu soll eine Prüfung zum Meister nützen, welche das Bekenntniß zurückweisen kann: „Ich finde nirgends ein Unterkommen, betteln will und darf ich nicht, also muß ich auf meine eigene Hand arbeiten." — Uebrigens dürfte dieser Vorwurf des Publikums dennoch wenig geeignet sein, die Innungsverfassung vor der Gewerbefreiheit herauszuheben. An äußerer Schönheit haben die Producte der Künstler und Handwerker nichts verloren, eher gewonnen, das beweisen die Arbeiten der Tischler, Klempner, Schlosser u. a. m., auch erhalten unsere Frachtfuhrleute gut gebaute Wagen und tüchtige Schmiedearbeit. Dem inneren Gehalt solcher Producte, die sich durch eine auffallende Wohlfeilheit ankündigen, muß man nicht trauen, sie nicht kaufen und durch Prunk mit leerem Schein die Pfuscherei unterstützen. Schlecht gearbeitet wurde auch zur Zeit der Innungen, und die Meisterstücke konnten wenig be-

weisen, denn sie waren bei vielen Gewerken so altmodisch, daß sie manchem jungen Mann nur durch Hörensagen bekannt wurden, und er nahm gern willige Hände an, die ihm dabei helfen wollten. — Aber die Innungsverfassung schützte den denkenden und rechtschaffenen Meister vor Uebereilung und sicherte ihm einen anständigen Lohn für seine Mühe, wogegen durch eine zu große Anzahl Mitarbeiter, unter welchen Jeder seine eigene Ansicht vom Leben hat, die sich aus seinem Character und nicht aus Sach- und Lebenskenntniß entwickelt, der geschickte Arbeiter gedrängt wird, und hat er kein baares Vermögen, um einen guten Preis für seine Arbeit abwarten zu können, zur Nachgiebigkeit gezwungen und dadurch muthlos und arm gemacht wird. Dieses sind öftere Erscheinungen, und solche Männer sind unglücklicher bei der Gewerbefreiheit, als sie während der Innungsverfassung je werden konnten, indem diejenigen, welche nicht sowohl durch gute Arbeit, als durch Wohlfeilheit sich zu empfehlen suchten, dort Verantwortung und Verachtung ausgesetzt waren. Hieraus folgt nun, daß die jetzigen guten und schönen Sachen ihr Dasein mehr dem Zufall als dem festen Willen der Meister verdanken, denn auch der geschickteste unter

ihnen wird sich, wenn er klug ist, zurückziehen und gemeine Arbeiten machen, damit er nicht in Noth gerathe. Die Gewerbefreiheit entwickelt also unbedingt mehr Flatterhaftigkeit in dem Character der Männer. Viele unter ihnen begnügen sich zwar mit Wenigem für den Augenblick, überlassen aber die Sorge für die Zukunft Gott und guten Leuten. Da aber ihre Zahl nie ausstirbt, so werden die soliden Männer bei allem Fleiß und Geschick doch nie auf einen grünen Zweig kommen, denn der Geist der Zeit begünstigt jene mehr als sie, und kümmert sich eben so wenig um ihr Schicksal, als sie selbst.

Der städtische Einwohner ohne Grundeigenthum oder Capital muß so viel an seiner Arbeit verdienen, daß er von dem täglichen Erwerb Etwas für Krankheitsfälle und nahrungslose Zeiten zurücklegen kann. Seine Subsistenz muß nicht auf lauter Zufälligkeiten, sondern zum Theil auf Möglichkeiten beruhen; das letzte stellt aber Ueberfüllung seines Gewerbes in gerechte Zweifel.

Die Klage über Verarmung der Städte als Folge der Gewerbefreiheit kann nur bei solchen Provinzialstädten begründet gefunden werden, welche während der Innungsverfassung gewisse Ge-

werbe gleichsam als Gemeinegut ausschließlich betrieben; wie man z. B. im Herzogthum Magdeburg sogenannte Braustädte oder brauende Städte hatte; etwa die Neustadt Magdeburg, Wettin, Calbe ꝛc. oder solche, die starke Branntweinbrennereien trieben, Quedlinburg ꝛc.

Sollten denn aber solche Städte bei der außerordentlichen Vermehrung der Population wirklich dadurch verarmen, daß in ihrer Nachbarschaft sich mehrere ihres Gewerbes niedergelassen haben? Die Klage klingt aber wahrscheinlicher, wenn wir sagen: Es entstehen in den Städten mehr arme Leute in Folge der Gewerbefreiheit, als während der Innungsverfassung. Es ist schon Seite 8 berührt worden, daß in Folge dieser Freiheit auch auf dem Lande sich viele Handwerker niederlassen; nun ist aber der Betrieb der Handwerke seit Jahrhunderten ein rein städtischer Erwerbszweig gewesen, wenn sie sich daher auf den Dörfern in der Nähe der Städte in einem hohen Grade vermehren, ohne daß die Concurrenz in diesen abnimmt, vielmehr mit jedem Jahre wächst: so kann der Handwerksstand darin nie zu einer gewissen Wohlhabenheit gelangen, ja viele Individuen müssen bei leichten Unfällen sofort zu armen Leuten werden.

Verarmen kann eine Stadt nur dann, wenn ihr die gewohnten Hülfsquellen gänzlich entzogen werden; z. B. wenn ein thätiger Handelsstand plötzlich seine Operationen einstellt oder sich wegzieht, wenn große Landes-Institute aus derselben verlegt werden u. s. w.

Klage über Sittenlosigkeit der Gesellen und Lehrburschen.

Der Verfasser würde seinen eigenen Augen, den Versicherungen respectabler Meister mißtrauen, wenn er diese Beschwerde nicht in zwei neuen Druckschriften ausgesprochen fände.*) Diese zusammengenommen bilden also wohl einige Autorität für die Wahrheit derselben.

Die Gewerbefreiheit sollte wohl eigentlich nichts gemein haben mit den Gesetzen der Sittlichkeit, wenigstens kann sie nicht davon entbinden. Moral und äußere Sitte sind in dem Menschen früher wirksam, als die gewerbliche Verfassung, die Klage

*) Blesson, über Gewerbsordnungen, Berlin bei Mittler 1832. und Janke's Zeitschrift über die wichtigsten Theile der Städteordnung ꝛc. II. Heft, Potsdam bei Riegel 1833. Siehe daselbst die Vorrede Seite VIII. In der letzten erscheint die Klage nur als eine Befürchtung, aber es scheint, als habe der Herr Verfasser den Innungen im Vergleich mit der Gewerbefreiheit nicht zu viel Ehre mit einem Male einräumen wollen, nachdem er sie im ersten Heft ein wenig karg darin gehalten hatte. —

träfe also zum Theil auch die Schulen *) und solche Aeltern, deren Söhne in dem Bereich des Gewerbes, dem sie sich widmen wollen, nicht geboren sind. Allerdings haben die Regierungen, welche ihren Bürgern jene Freiheit überließen, den Theil der Aufsicht über die Personen übernommen, der früher den Innungen gehörte, sie haben zugleich dem öffentlichen Unterricht die Aufgabe gestellt, die Jugend so zu bilden, daß sie nicht nur eines gesunden Urtheils fähig wird, ihren Standpunct richtig zu erkennen, sondern auch ohne periodische Anmahnung und strenge Aufsicht sich ehrlich und gewissenhaft, in und außer der Werkstatt aufzuführen, und sich in den Schranken äußerer Ordnung überall zu halten. Diese periodische Anmahnung fand bei den Innungen am Tage des Aufdingens, des Lossprechens der Lehrlinge, bei den Gesellen (wenn sie ihre Statuten achteten) bei jeder Auflage Statt. Auch den Meistern wurden bei ihrem Eintritt in die Innung und bei den Morgensprachen oder Quartalen, ihre Pflichten gegen

*) Der Verfasser mag einen solchen Vorwurf nicht auf sein Gewissen nehmen; unsere Schulen besonders in den K. Preußischen Staaten thun wahrlich alles Mögliche für den Handwerksstand.

die Innungen, und insofern ihr Gewerbe in die städtische Verwaltung eingriff, auch gegen die Stadt, vorgehalten. Die Innungen dehnten ihre Aufsicht bis in das innere Hauswesen, selbst bis auf das eheliche Verhältniß der Meister aus, und die Statuten erinnerten wörtlich an Gottesfurcht und bürgerliche Rechtlichkeit.

So weit jene Verfassung die Lehrlinge betrifft, so hat die Gewerbefreiheit, streng genommen, nur die Form verdrängt. Denn was hindert z. B. den Meister bei Annahme eines Lehrlings, mit welchem er in Begleitung seiner Aeltern zum Notar geht, den Lehrcontract zu schließen, von diesem, als öffentlichen Beamten, dem Knaben alle Pflichten vorhalten zu lassen, die er gegen ihn, sein Haus und die Gesellen zu erfüllen hat? dabei ihm allen Aufwand, der seinen Jahren nicht angemessen ist, unter Androhung angemessener Nachtheile, verbieten zu lassen, dann darf er ja nur selbst moralisch gut sein, und festhalten an dem, was nach seiner Ueberzeugung dem Knaben zu seinem Glück noth thut, und die Angehörigen desselben dürfen ihn nur dabei unterstützen. Zum Theil setzt also diese Klage eine gewisse Gleichgültigkeit gegen das Schicksal des Lehrlings, zum Theil Schlaffheit des Characters der betreffenden Meister voraus.

Die Innungsverfassung, wo das Schicksal des künftigen Meisters schon auf die Annahme und die Aufführung des Lehrlings gebaut wurde, kam den Lehrmeistern bei der Erziehung der Lehrlinge freilich sehr zu Statten, und wenn die ausgesprochenen Klagen überall vorkommen, wo keine Innungen bestehen, so erhalten wir den Beweis, daß die Handwerksmeister ohne jene oder angemessene neue Verordnungen nicht im Stande sind, ihre Lehrlinge in den Grenzen der Sittlichkeit zu erhalten. Die äußeren Merkmale ihrer Sittenverderbniß sind: Schwelgerei in Wirthshäusern, furchtbares Fluchen, Neigung zur Unzucht und pöbelhaftes Betragen auf den Straßen und öffentlichen Spatziergängen, Unhöflichkeit gegen Meister und Gesellen. Daß aus solchen Buben nichtsnutzige Gesellen werden, von welchen dem Verfasser ein Schlossergesell selbst ehrlich gestanden hat, daß viele seiner Mitgenossen nicht des Namens werth wären, ist allerdings sehr wahrscheinlich.

Während der Innungsverfassung war die Aufsicht über die äußere Führung der Lehrlinge fast gänzlich in die Hände der Gesellen gelegt, und merkwürdig genug hielten diese oft bei eigenen mannigfachen Gebrechen streng darauf, daß die Jungen nie an dem Orte sein durften, wo sie selbst

Fehler begingen. Der Geselle, welcher wohl dann und wann einmal trunken wurde, hätte den Jungen aus dem Wirthshause gewiesen, welcher in seiner Gegenwart sich Branntwein reichen ließ, oder sich mit einem Mädchen führte. Eben so hielten die Gesellen auch in den Werkstätten ohne Zuthun des Meisters die Lehrlinge in den Grenzen des Schicklichen. Sie durften nicht vorlaut sich in Alles mengen, wovon etwa die Rede war, sich keine Unsittlichkeit im Sprechen erlauben, und wurden zur Geschwindigkeit oft dressirt. Man nannte diese Handhabung der Sittenpolizei durch die Gesellen, im höheren bürgerlichen Leben Handwerksstolz, Anmaßung, Tyrannei. Freilich handelten die Gesellen dabei nicht immer aus moralischem Antriebe, mehr nach althergebrachter Gewohnheit; aber wenn wir nun die erwähnten Klagen hören, und dabei wahrnehmen, daß die Gesellen sich nicht mehr um die Jungen bekümmern, weil sie in großen Verdruß gerathen können, wenn sie dergleichen Unfug auf der Stelle rügen wollten, die Meister aber die Jungen nicht bändigen können; was ist da besser für die Lehrlinge, die alte Gewohnheit oder die unbedingte Willensfreiheit? Wenn wir nun aber auch bei den Klagen über die nachtheiligen Wirkungen der Gewerbefreiheit auf die Sitten der Lehr=

linge einen Theil der Schuld den Meistern und den Aeltern der erstern beimessen können, so müssen wir doch in Bezug auf die Klage über die Gesellen auf diese Ausflucht vollkommen verzichten. Die absolute Gewerbefreiheit stellt diese als eigene Herrn ihres Willens auf, der von keiner gesellschaftlichen Rücksicht weiter beschränkt wird. Was ihnen früher bei dem Uebergang vom Lehrling zum Gesellen Gutes gesagt wurde, findet bei dem jetzigen Gesellenwerden nicht Statt; die Lehrjahre sind abgelaufen, und der Meister erklärt sie frei und los. Wir vermissen bei dem Mangel einer gesetzlichen Verbindung der Gesellen besonders alles Feierliche, was dem Ausgelernten das Bedeutsame seines neuen Standes versinnlichen könnte; mochte dieses auch bei den Innungen mehr oder weniger wesenlos sein, mochte es bei andern in einer einfachen gesellschaftlichen Zusammenkunft der Gesellen, in welche er zum ersten Male eintrat, bestehen, so mußte seinem jungen Gemüth doch die ehrerbietige Stille einer zahlreichen Gesellschaft, die abgemessene Rede des Altgesellen in ungewöhnlichen Ausdrücken imponiren, die Darreichung des Pokals zum Ehrentrunk, erheben. Wir vermissen ferner jedes Mittel, ihn, wenn er die Bahn der Ordnung verlässt, auf dieselbe zurückzuführen, ohne sofort zu öffentlichen

Zwangsmitteln Zuflucht zu nehmen. In der Werkstatt haben die Meister nur die Alternative, den trotzigen oder unordentlichen Gesellen zu dulden oder zu entlassen. Keine Behörde kann sie schützen gegen Unfleiß oder Anmaßung derselben, und äußeres unsittliches Betragen muß so lange ertragen werden, bis es zu öffentlichem Scandal gesteigert wird, dann erst ist die Polizei befugt, amtlich einzuschreiten. Diesen Uebeln steuerte nun ebenfalls die Innungsverfassung, und ließ die Wirkung derselben selten zur Oeffentlichkeit kommen. Die Gesellen aller Gewerke ließen sich auch von jeher eher durch ihre Meister und Altgesellen zurechtweisen, als durch Polizeibehörden.*) Wenn aber auch die Innungsgesetze nicht immer ihren Zweck bei den Gesellen erreichten, so gewährten sie doch den Meistern einen Anhalt gegen sie, dessen sie bei der Gewerbefreiheit gänzlich entbehren, um so mehr, da die Gesellen noch immer an die hin und wieder noch bestehenden Innungen gewöhnt sind, und deshalb die freien Meister nicht so hoch achten, als die verbundenen. Gegen diese Nichtach-

---

*) Die Polizeibeamten mögen entscheiden, ob sie jetzt mehr Gewicht bei den Gesellen haben, als früher die Meister und Altgesellen. —

tung kann es aber bekanntlich kein Gesetz geben. — Sie verlassen bei eintretendem Unwillen sofort die Werkstatt, gehen in eine andere, oder zum Thor hinaus, ohne daß eine Strafe sie verfolgt. Wer erkennt nicht hier mitten in der Gewerbefreiheit den Verruf *) der alten Innungsverfassung? ja wer wollte die Möglichkeit ableugnen, daß in Zeit von wenigen Wochen ein ganzes Gewerk verrufen werden kann? Die Gewerbefreiheit hat also dieses Leiden der alten Zeit nicht geheilt. In der zunehmenden Unzufriedenheit der Meister mit den Gesellen finden wir einen erheblichen Grund, weshalb sie deren so wenig beschäftigen, und entschuldigt sie einigermaßen wegen Aufnahme zu vieler Lehrlinge.

Zu den mancherlei Conflicten, in welche die Meister gegenwärtig mit den Gesellen, diese mit den Meistern und den Lehrlingen verwickelt werden, kommt noch ein leidender Zustand der jungen Gesellen, welche bei einem unzünftigen Meister gelernt haben und auf Reisen gehen. In den Städten, wo noch Zünfte bestehen, müssen sie sich erst zum Gesellen machen lassen, wenn sie sich der Verachtung ihrer Mitarbeiter nicht blosstellen wollen; es ist also auch der Mangel an Allgemeinheit der Ver-

---

*) Schelten.

fassung, welcher störend auf die Gesellen, und indirect auch auf die Meister einwirkt.

Aus allen diesen Erscheinungen ist nun freilich leicht der Schluß zu ziehen, daß der Wohlstand der Handwerker und die Meisterehre vielseitig gefährdet wird, indeß trägt die Gewerbefreiheit hierbei nur die Schuld einer möglichen Veranlassung dazu, und es wird nur darauf ankommen, daß die gehörig gebildeten Handwerksmeister ihre Lage richtig erkennen, überall sich aufrichtig, christlich und fest benehmen, um sie wirkungslos zu machen, daß sie in ihren Werkstätten die ersten und letzten sind, und so den Gesellen und Lehrlingen mit gutem Beispiele vorangehen. Zwar wird ihnen und ihren Untergebenen von den Innungsmeistern oder Altgesellen durch Ablesung der Statuten eine Warnungstafel nicht mehr periodisch vorgehalten, sie sind aber auch nicht mehr einem häßlichen Brodneid ausgesetzt, der sich während der Innungsverfassung je zuweilen hervorthat. Ein großes Uebel ist freilich, daß es so viele junge Handwerker giebt, die sich zuviel Verstand zutrauen, dabei nicht im Stande sind, bei den einfachsten Dingen das Wahre vom Falschen, das Mögliche vom entfernt Wahrscheinlichen gehörig zu unterscheiden, und auf das Letztere bei vorherrschender, aber nicht gefühl-

ter Unwissenheit und Erfahrungslosigkeit ein Etablissement machen, bei dem sie nur Kummer und Elend entgegen sehen. Aber troz alles Unwesens finden sich bei genauer Untersuchung doch noch sehr viele höchst achtungswerthe, auch wohlhabende Meister, die eben so wenig an der alten Innungsverfassung hängen, als die Gewerbefreiheit loben mögen, die schon während des Bestehens der ersten nur selten den Versammlungen der Gilden und Handwerke beiwohnten, und lieber einige Groschen Strafe zahlten, als die Streitigkeiten anhörten, die oft den Frieden der Gesellschaft, so wie der einzelnen Mitglieder störten.

Nicht sowohl die sich selbst überlebte Innungsverfassung wird wieder herbeigewünscht, als eine Gewerbsordnung, für Handwerker, und um der Schwachen willen, wozu wir auch die Leichtsinnigen zählen wollen, ist sie gewiß wünschenswerth.

In dieser Meinung sei es gewagt, folgende Ideen zu einer Handwerksordnung zur weitern Prüfung vorzuschlagen.

Grundzüge einer Handwerksordnung.

I.
Von der Unterweisung der Lehrlinge und der Befugniß dazu.

§. 1.

Aller Unterricht setzt bei dem Lehrer, welcher ihn ertheilen will, vollkommene Kenntniß seines Fachs, und das Vermögen, sich mitzutheilen, voraus.

Beides ist Sache eines ausgebildeten Verstandes, der zur Benutzung allgemeiner Freiheit, sich beliebig beschäftigen zu dürfen, weder absolut nothwendig, noch als factisch vorhanden anzunehmen ist. Bei dem Handwerker, der seinen Unterricht sofort practisch anfängt, und meistens durchführt, ist neben diesen geistigen Erfordernissen auch Gelegen-

heit und Material nothwendig, um den Schüler successive, aber ununterbrochen in seinem Gewerbe zu unterweisen, und zu üben. Anhaltend muß die Gelegenheit sein, weil die Zeit des Unterrichts durch Contracte beschränkt wird.

Zwischen dem Jüngling, der auf hohen Schulen wissenschaftlich ausgebildet wird, und dem Fabrikarbeiter, dessen Loos Einseitigkeit ist, steht der Handwerkslehrling mitten inne. Der erste hat vor ihm das Glück voraus, daß seine geistigen Kräfte, soweit sie zur Erreichung seines Zweckes nothwendig sind, einzeln von Männern entwickelt werden, welche sich der Ausbildung einer jeden derselben mit periodischer Abziehung von allen übrigen Wissenschaften hingeben, ihr geprüftes Wissen in festgestellter Methode consequent vortragen und einüben. Der Lehrling eines Handwerks ist für alle Theile seines Fachs nur auf einen Lehrer beschränkt.

Den wissenschaftlich gebildeten Mann braucht er zwar nicht zu erreichen, aber er soll den Fabrikarbeiter übertreffen, von welchem ewig nur ein Theil von einem Ganzen verlangt wird. Was ist also natürlicher, als die Voraussetzung, oder mindestens der Wunsch, daß ein Lehrmeister ein vollkommen geübter Mann seines Fachs sei, die Gabe des Unterrichts und ausreichende Mittel be-

sitze, einen Lehrknaben hinlänglich und zweckmäßig zu beschäftigen?

Wenn nun auch die Gewerbefreiheit jedem Bürger und Einwohner erlaubt, irgend ein Handwerk zu treiben, so können sie doch daraus keine Befugniß herleiten, junge Leute darin zu unterrichten, ohne über ihre Fähigkeiten dazu sich vorher ausgewiesen zu haben. Die Erfahrung lehrt aber, daß diese Bedingung gegenwärtig gesetzlich nicht gefordert wird, und die Institution des freien Gewerbebetriebs hat mit der alten Innungsverfassung diesen Fehler gemein, ja sie steht jener nach, weil die Innungsmeister nach gefertigtem Meisterstück die Vermuthung der Geschicklichkeit für sich hatten; sie nähert sich der alleráltesten Zeit, wo die Handwerker ohne Ordnung lebten, und wird also in unserem civilisirten Zeitalter gemißbraucht. Gleichwohl ist gründlicher Unterricht der Knaben bei allgemeiner Freiheit die erste Bedingung ihrer künftigen Subsistenz als Geselle und Meister, was jeder Verständige zugeben wird.

§. 2.

Um daher das Publikum in dieser Beziehung sicher zu stellen, und zu beruhigen, möchte für den Augenblick eine doppelte Beschränkung der Hand-

werker erforderlich sein. 1) Keiner von ihnen dürfte Lehrlinge aufnehmen, der nicht beweisen könnte, daß er durchschnittlich Einen Gesellen beschäftigt, oder seit Jahren allein etwa mit einem oder zwei Lehrlingen immer thätig gewesen ist, und den Beifall respectabler Kunden erworben hat. Einem solchen Meister erlaube man Einen Lehrling zu unterrichten, und nur wenn dieser das letzte Lehrjahr antritt, einen zweiten aufzunehmen.

2) Denen, welche zwei oder mehrere Gesellen beschäftigen, erlaube man nie mehr als zwei Lehrlinge zu halten, und zwar so, daß er den zweiten aufnimmt, wenn der erste die Hälfte der Lehrjahre durch hat.

3) Künftig aber dürfte den jungen Männern, welche für ihre eigene Rechnung arbeiten, aber keine Meisterstücke selbstständig anfertigen wollen, nicht zugleich die Erlaubniß ertheilt werden, Lehrlinge zu unterrichten, aus folgenden vierfachen Gründen:

a) haben sie noch keine Beweise geliefert, daß sie ihr Fach umfassend verstehen;

b) für ihren moralischen Character, für ein gut geordnetes Hauswesen, noch keine Gewähr geleistet;

c) wird das Publikum durch schlechte Arbeit ihrer Lehrlinge, die sie durch äußeren Schmuck vielleicht zu verbergen wissen, betrogen.

d) können sie noch nicht dafür einstehen, daß sie den Burschen ordnungsmäßig ernähren können, vielmehr ist bei der ungeheuren Concurrenz der Gewerbefreiheit zu fürchten, daß sie in den ersten drei Jahren kaum sich und ihre Gattinnen durchzubringen vermögen; sie laden sich also nur kräftige Tischgänger auf, die ihnen nichts erwerben, nebenbei aber zu dem unter den Gesellen so beliebten Feiern fast methodisch gewöhnt werden.

Erhält ein junger Anfänger so viel Arbeit, daß er Hülfe bedarf, so nehme er Gesellen; diese kann er ja jeden Sonntag verabschieden.

§. 3.

Sollten die Staatsbehörden eine solche, die Wohlfahrt des betheiligten Publikums betreffende Verordnung zu erlassen Bedenken tragen: so dürfte dasselbe doch mindestens auf diese Erfordernisse und Befürchtungen aufmerksam zu machen sein, besonders Aeltern und Vormünder gewarnt werden, ihre Zöglinge Handwerkern anzuvertrauen,

die sich auf vorstehende Weise noch nicht bewährt haben.

§. 4.

In der Regel gestatte man nicht, daß ein Knabe vor zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre in die Lehre trete, damit er einigermaßen zur Ueberlegung fähig werde, ob das Handwerk, welchem er sich widmen will, ihm zusage und seinen Kräften angemessen sei. Es kann vorher nach Convenienz der Aeltern oder des Knaben mittelst Uebereinkunft eine gewisse Probezeit, ohne gegenseitige Verbindlichkeit auf die Dauer der Lehrzeit, verabredet werden.

§. 5.

Mit dem Anfang der Lehrjahre muß der Lehrling Wohnung und Tisch bei dem Lehrmeister erhalten, und zu dessen Familie gezählt werden, damit er nicht allein das Handwerk, sondern auch den Haushalt eines ehrbaren Meisters kennen lerne. Es ist wahrlich nicht gleichgültig, ob die jungen Leute Mittags und Abends aus des Meisters Hause zu ihren Angehörigen laufen, sie können nicht gehörig controlirt werden, was in ihren Jahren so nothwendig ist! Die Söhne wohlhabender Aeltern

oder solcher, welche in ihrem Hauswesen vielleicht eine angenehmere Einrichtung haben als der Lehrmeister ihres Sohns, lernen sich nicht in die engen Schranken eines kleinen Bürgerhaushalts fügen; die aus geringeren Ständen und von übler Erziehung legen ihre Fehler bei den steten Umgang mit den Ihrigen nicht ab, und verwildern mit zunehmenden Jahren.

§. 6.

Um den Aeltern und Angehörigen der Lehrburschen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Lehrmeister seine Zusage erfüllt und den Jüngling so unterrichtet habe, daß man nach menschlichen Ansichten annehmen kann, er werde sich mit seinem Handwerk als Geselle ernähren können, ist eine Prüfung desselben unerläßlich, und keinesweges schwer oder umständlich. Bei den Schneidern und Schuhmachern dinge man z. B. gleich im Lehrcontract ein, daß die Meister vier Wochen vor Ablauf der Lehrzeit die nöthigen Gesellenkleider zuschneiden und von den Lehrlingen zusammensetzen lassen; bei den übrigen Handwerkern lasse man sie vier Wochen vor abgelaufener Lehrzeit in einer anderen Werkstatt arbeiten. Dieser, in der Natur eines Contracts liegenden Bedingung kann ein recht-

schaffener Meister nichts entgegen stellen, die Ausführung ist einfach, und wird sich gewiß practisch bewähren. Bei ernstlicher Prüfung und Rücksprache mit erfahrenen Meistern werden die Grenzen in jedem Gewerk, wie weit man in den Ansprüchen an einen Ausgelernten zu gehen habe, leicht gefunden werden.*)

*) Meister kann er in der kurzen Lehrzeit nicht werden; diese Forderung wird immer zu hoch für die Lehrmeister bleiben.

II.

Von der politischen Stellung der Gesellen.

§. 1.

Mit dem Tage, wo der Lehrling zum Gesellen erklärt wird, tritt er bei seinem Gewerk als dienendes Mitglied in ein freiwilliges Contractsverhältniß. Die Staatspolizei interessirt er nur in Bezug auf öffentliche Sicherheit und Armenpflege. Sie kann daher auch nur für folgende Vorfallenheiten allgemeine Vorschriften ertheilen, und die Meister bei Ausführung gewerblicher Beschlüsse als öffentliche Gewalt unterstützen.

§. 2.

Man dulde auf keine Weise, daß ein Einwohner sich mit irgend einem Lehrling oder Ausgelernten einlasse, der auf seinen Namen und in seinem Hause arbeite, oder ohne bei einem Meister engagirt zu sein, heimlich arbeite. Ein Mann, der solche junge Leute an sich zieht, sie unterhält, ihre Arbeiten zu seinem Vortheil verkauft, ist nicht um ein Haar besser, als ein Nachdrucker; wenn man nun diese verfolgt, warum wollte man jene

schützen? *) Es können dadurch vielfältige Betrügereien, und in Bezug auf Schlosser, Uhrmacher, Schmiede heimliche Diebereien getrieben werden.

§. 3.

Die Reisen der Gesellen werden auch ohne den Vortheil der Erfahrung so lange Nothsache für sie bleiben, als die Meister in der Aufnahme der Lehrlinge nicht beschränkt werden, oder sich selbst klug beschränken. Wollte man es unterdrücken, so müßte für hinlängliche Beschäftigung der Gesellen in den Städten gesorgt werden, wo sie ihr Handwerk erlernen; um ihnen daher ihre Wanderschaft zu erleichtern, würde auf das Geschenk der alten Gewerke zurückzugehen sein, auch durch Uebereinkunft sämmtlicher Bundesstaaten, den Handwerksgesellen aller Gewerke ein Reisegeschenk zu sichern, und den Meistern zu überlassen sein,

*) Fabrikherren und Unternehmer großer Industrie-Anstalten sind davon ausgenommen. Der Unterschied in den Gewerken ist hierin bald gefunden. Dem Verfasser ist aber ein Beispiel bekannt, wo ein Einwohner einen Lehrling an sich zog, als dieser noch nicht einmal ausgelernt hatte, einen Gewerbschein lös'te und den jungen Menschen auf seinen Namen arbeiten ließ.

ihre Gesellen zu Beiträgen heranzuziehen; dadurch würde der Noth vieler redlichen Handwerksburschen abgeholfen und das Publikum oder die städtischen Armenkassen nicht behelligt.

§. 4.

Ein höchst wichtiger Gegenstand bei der Wanderschaft ist: auf welche Weise die Wandergesellen ihr Unterkommen, besonders in großen und Mittelstädten, zu suchen haben.

Der Verfasser ist der Meinung, daß die Umschau die beste für die Gesellen, die Meister und für das Publikum ist. Sehr zahlreiche Handwerke können wohl zu diesem Zweck Boten halten, die minder zahlreichen aber nicht bezahlen. Wie die Umschau einzurichten, würde der Uebereinkunft der Meister zu überlassen sein, wenn sie gesellschaftlich verbunden wären, außerdem aber ist es aus Gründen der öffentlichen Ordnung Sache der Polizei.

§. 5.

Außer der Umschau, welche nur bei verbundenen Gewerken Statt finden kann, dürfte auch folgende Einrichtung zweckmäßig sein. Jedes Gewerk lege auf seiner Gesellen-Herberge ein Buch nieder,

in welches die Meister selbst eintragen, ob und wie viel Gesellen sie zu haben wünschen; es könnte diese Rubriken enthalten:

Jahr 1834.

Nummer.	Namen der Meister.	Gesellen, welche sie zu haben wünschen		Eigenschaften der Gesellen.	Absage.
		Fremde.	Umständer.*)		
1. bis 1000 rc.	Meister Schröter, Burgstraße Nr. 4. rc. N. N.	1		Ein Gesell oder Jünger, welcher in dieser oder jener Arbeit erfahren ist, oder sich derselben annehmen will.	Ist versorgt.

*) Umständer sind solche Gesellen, welche schon in einer Stadt arbeiten und am Sonntage ihre Entlassung erhalten. Der Ausdruck kommt bei den Tischlern vor.

Gleichzeitig werden zu diesem Buche zwei Kasten gemacht, in einem derselben liegen die Nummern des Buches auf Blech geschrieben, der Meister, welcher einen oder mehrere Gesellen verlangt, läßt sich von dem Herbergswirth die betreffende Nummer geben, unter welcher er seinen Namen eingetragen hat. Der Herbergswirth legt den Fremden und Umständern das Buch vor, und schickt sie zu den Meistern, nach der Folge, in welcher sie sich selbst eingeschrieben haben. Giebt ein Meister dem Gesellen Arbeit, so schickt er die Nummer durch einen seiner Angehörigen zum Herbergswirth zurück, welcher sie in den zweiten Kasten legt und aufbewahrt, zugleich wird die letzte Rubrik des Buchs ausgefüllt. Gefällt der Gesell dem Meister nicht, so giebt er ihm eine Marke, auf welche er erst das festgesetzte Geschenk erhält. Da übrigens der Fall eintreten kann, daß mehrere Meister Gesellen verlangen, der Wandergesell aber keinem gefiele, mithin mehrere Marken erhalten würde: so muß der Herbergswirth darauf sehen, daß er so viel Marken bringt, als Meister ihren Bedarf an Gesellen eingetragen haben.

Uebrigens dürfte den einwandernden Gesellen, auch wenn sie Arbeit erhalten, doch das halbe Ge-

schenk zu bewilligen sein, weil sie meistens sehr arm sind; Umständer erhalten es gar nicht.

§. 5.

Den reisenden Gesellen, so wie denen, welche in der Stadt arbeitslos werden, darf nicht gestattet werden, länger als zwei Tage in der Stadt zu bleiben. Mögen Meister und Gesellen in dieser Verordnung die Nothwendigkeit erkennen, sich gegenseitig wenigstens acht Tage vor dem Abschiede die Arbeit aufzukündigen; die Meister aus Billigkeitsgefühl, damit der Gesell Zeit erhalte, seine Wäsche und Fußbekleidung in Ordnung zu bringen, die Gesellen, daß sie nicht übereilt und trotzig sich selbst in dieser Beziehung schaden.

§. 6.

Die in den Werkstätten erkrankenden Gesellen werden, so lange die Meister nicht in Gesellschaften verbunden sind, von ihren Brodherren nach den Grundsätzen der Gesinde-Ordnung verpflegt, wenn sie Tisch und Wohnung bei ihnen haben; die auf der Reise krank werden, nach den polizeilichen Vorschriften eines jeden Staates.

§. 7.

Jeder Meister führe ein Gesellenbuch, in welches er seine Hausordnung und Arbeitsstunden, wie

er sie gehalten wissen will, einträgt, und von der competenten Behörde durch Schrift und Siegel confirmiren läßt. Dieses lege er jedem Gesellen, der bei ihm in Arbeit tritt, zur Einsicht und Annahme der Ordnung vor und lasse seinen Namen einschreiben. Dadurch tritt derselbe in ein festes Contractsverhältniß, aus dem er nicht weichen darf, und die Behörden müssen den Meister dabei kräftig schützen.

III.

Von den Meistern und ihrer politisch gewerblichen Stellung.

§. 1.

Wir sehen aus Wilda's Gildewesen und mehreren andern Schriften, daß die Handwerker, als sie im Mittelalter in Corporationen zusammen traten, den Titel Meister nicht führten, vielmehr derselbe als städtische Würde nur Einem unter ihnen von den Staats- oder Stadt-Behörden oder von ihnen selbst beigelegt wurde. Bei der wachsenden Anzahl der Gewerbetreibenden sahe man endlich ein, daß ein Kaufgeld, mit welchem die Innung gewonnen werden konnte, nicht genüge; es drängten sich viele in die Corporationen, welche das betreffende Handwerk entweder gar nicht gelernt hatten, oder sehr ungeschickt und betrügerisch betrieben. So entstanden schon im späten Mittelalter die Meisterstücke, die Mitglieder der Gilden und Gewerke nahmen den Titel Meister an, und erhoben einen unter sich zum Obermeister.

Es bedarf wahrlich keines besonderen Scharfblicks, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß

in den Staaten, wo allgemeine Gewerbefreiheit herrscht, die Handwerker sich gegenwärtig in demselben politischen Zustande befinden, als damals, und bei der herrschenden Willkühr unter ihnen eines technischen Obern sehr bedürfen. Da aber der Titel Meister nur noch als Erinnerung an die Zunftverfassung besteht, und weder bürgerlichen noch gewerblichen Werth hat: so dürfte zunächst die Würde selbst wieder herzustellen sein. Die Gewerbefreiheit hat vernünftiger Weise damit nichts gemein, denn Gewerbtreibende werden wohl geboren, aber keine Meister.

Aber so wie jede Würde etwas Unterscheidendes in der bürgerlichen Gesellschaft an sich trägt, so ist auch damit eine Bedingung verbunden, jede Bedingung beschränkt mehr oder weniger den freien Willen. Es ist indeß nicht davon die Rede, der Neigung der Menschen zu dem einen oder andern Gewerbe Zwang anzulegen, sondern denen, die es einmal ergriffen haben, die Vortheile desselben zu sichern, und das Publikum vor den Fehlern derer sicher zu stellen, die es nicht ordnungsmäßig erlernt haben, oder das Publikum hintergehen wollen. Es würde also nur einer Aufsicht über jedes einzelne Gewerbe bedürfen, welche die Regierungen anordneten und den Gewerken wieder überließen. Diese

Aufsicht kann aber ohne Gesetze nicht geführt werden, und da diese nicht immer gehalten werden: so muß den Aufsehern ein Strafrecht eingeräumt werden. Die Strafen mögen nun materiell oder rein geistiger Natur sein, sie mögen von Commissionen oder andern Behörden verfügt werden, es wird dadurch immer wieder eine Beschränkung der Willensfreiheit, eine Annäherung an die Rechte der Innungen herbeigeführt.

Man nimmt ferner an, daß der Mangel gesellschaftlicher Verbindung die Moralität der Handwerker verschlechtere. Ohne untersuchen zu wollen, ob der Innungs-Verband in den letzten Jahrhunderten dazu geeignet war, sie unter den Handwerkern zu befördern, scheint bei der großen Zahl derselben in den größeren Städten eine gesellschaftliche Verbindung gar nicht mehr möglich zu sein. Die letzten dreißig Jahre haben auch den Gemüthern in den gewerbtreibenden Ständen eine Richtung gegeben, welche für den engen Bereich einer gewerblichen Angelegenheit nicht mehr paßt. Ihre Phantasie sucht ein weiteres Feld, ganze Verfassungen, wenigstens ihrer Stadt, helfen sie ja berathen, und merkwürdig genug sehen wir auch hierin die Handwerker, wenigstens den gebildeteren Theil derselben, durch die Communalordnungen und das Repräsen-

tativsystem ins Mittelalter versetzt. Es könnten also nur höhere Vortheile sein, welche sie geneigt machten, sich wieder zu verbinden. Solcher Vortheile giebt es vier Arten:

1) das Prohibitionsrecht; 2) geselliges Vergnügen; 3) Armen- und Krankenpflege ihrer Mitmeister, und möglichste Aufrechthaltung derer, welche in ihrem Wohlstande zurückkommen; 4) Zucht und gute Sitte unter ihren Untergebenen zu erhalten.

Das erste ist eben das, was die Innungen durch seine Uebertreibung so verhaßt gemacht und zum Theil ihre Auflösung herbeigeführt hat, und schwerlich Beifall finden möchte. Ob es nun gleich die einzige Basis ist, worauf eine Gewerbsordnung gebaut werden kann, so muß es doch wegfallen.

Für das zweite hat der Handwerksmann jetzt keinen Sinn mehr, wenn er es allein von seines Gleichen erwarten soll. Auch sind sie in großen Städten zu zahlreich geworden, um sie in einem Hause zu diesem Zweck zu vereinigen. Der enge Raum eines Gildehauses, die Gespräche von schlechtem oder gutem Leder, der hohe oder niedere Preis des Schlachtviehes, das Auftreiben der Bönhasen genügt ihnen nicht mehr; auch sind sie es müde geworden, von ihren Mitmeistern über die Klei-

dung ihrer Frauen und Kinder sich zurechtweisen und wegen eines Groschens wohlfeilerer Arbeit jedes Glas Bier oder Wein sich verkümmern zu lassen. Die gewerblich wie ständisch gemischten Gesellschaften sagen ihren Gemüthern mehr zu. Dieser Neigung eine andere Richtung zu geben, ist, wenn wir den herrschenden Zeitgeist recht erkennen, nicht mehr möglich, vor allem aber den Gewerbtreibenden selbst nicht mehr wünschenswerth.

Es bleiben also nur noch die Vortheile, welche der höheren menschlichen Natur zusagen; die Sorge für ihre leidenden Genossen, und polizeiliche Unterstützung gegen die Willkühr und Sittenlosigkeit ihrer Untergebenen zu berücksichtigen. Werden sie aber eine höhere Gesellschaftstugend gegen Mitglieder, die ohne ihren Willen, ja ohne ihr Wissen sich zu ihrem Gewerbe zählen, nach festen Grundsätzen ausüben wollen?

Mit ihren Gesellen und Lehrlingen setzen sie sich immer mehr und mehr in das Verhältniß einer Herrschaft zum Tagelöhner, mit dem man bekanntlich nichts weiter zu thun hat, als ihn baar zu lohnen. Den Lehrlingen lehren sie von der Kunst soviel, als ihre Arbeit etwa wieder einbringt; das Uebrige überlassen sie der Polizei.

Wenn wir nun diese Verhältnisse recht erwägen, so werden wir zugeben, daß es fast unmöglich ist, den Handwerkern eine Ordnung vorzuschreiben, ohne ihnen zugleich gewerbliche Vorrechte zu bewilligen.

Unter dieser Bedingung allein würden sie gewisse polizeiliche Pflichten übernehmen, und mit Hülfe der Regierungen wieder eine feste politische Stellung erhalten. Um diese zu erreichen, werden folgende Ideen zur weiteren Prüfung vorgelegt.

§. 2.

Vor zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre erlaube man den Gesellen nicht, Meister zu werden. — Man muß ihnen freilich überlassen, ob sie in ihrer Lehrstadt bleiben, oder ihr Heil in der Fremde suchen wollen, aber vor diesem Alter ist weder feste Theorie, noch hinlängliche Uebung, noch Beurtheilungskraft, noch fester Character von ihnen zu erwarten.

§. 3.

Wenn dann ein junger Handwerker in einer Stadt Meister werden will: so halte man vor allen Dingen darauf, daß er mindestens Ein Jahr in derselben unausgesetzt arbeite oder gear-

beitet habe.*) Ohne diese erfüllte Bedingung kann nicht angenommen werden, daß er von dem Standpunct seines Gewerbes, den Eigenthümlichkeiten der Stadt und den nächsten Ortschaften hinlänglich unterrichtet sei; gleichwohl sind diese von hohem Einfluß auf den glücklichen Betrieb seines Geschäfts.

Zweitens lasse man ihn über seine bisherige Aufführung sich so gründlich als möglich ausweisen.

§. 4.

Man lasse ihn die Geldmittel nachweisen, welche ihn in den Stand setzen, die nöthigen Geräthschaften, Materialien, und was zu seinem Anfange gehört, anzuschaffen und seinen Unterhalt mindestens auf ein halbes Jahr zum Theil sichern.

§. 5.

Man mache ihn mit der Zahl der Meister, Wittwen und Gesellen, welche diese beschäftigen, so wie mit den Pflichten, welche er als Einwohner sofort zu übernehmen haben würde, genau bekannt.

---

*) Die Vertheidiger der absoluten Gewerbefreiheit werden hierin die alte, so verhaßt gewordene Muthe erblicken — dem ist aber nicht so. Der junge Mann braucht ja Niemanden von seinem Vorhaben zu sagen, und sich nur still und fleißig zu halten.

§. 6.

Darauf lasse man ihn unter Aufsicht ein Meisterstück verfertigen, nach seiner eigenen Wahl; worin dies bestehe, und wie es ausgefallen, mache man öffentlich bekannt. Vor Erfüllung dieser Bedingung sollte die Führung des Titels Meister weder in Rede noch Schrift gestattet werden.

§. 7.

Man setze Meistergerichte ein, deren Präses eine Gerichtsperson ist, sonst aber aus einem Obermeister und mehreren Meistern bestehen. Zu dem Ende theile man nach der Stärke eines Handwerks, große und Mittelstädte in gewisse Bezirke. In jedem derselben wohnt ein Mitglied des Gerichts, unter dem Namen Bezirks- oder Viertelsmeister, diesem ordne man einen oder zwei Deputirte zu, mit denen er sich berathen kann, und welche in Verhinderungsfällen seine Stelle vertreten.

§. 8.

Je nachdem die Gewerke in kleineren Städten mehr oder minder zahlreich sind, können sogenannte Befreundete ein Gericht bilden, z. B. Sattler und Riemer, Beutler und Handschuhmacher, Tischler

und Stuhlmacher, Hufschmiede und Nagelschmiede, Schlosser, Zeug- und Messerschmiede und Sporer.

§. 9.

Die Bezirksmeister können ihre Deputirten wöchentlich einmal zu sich einladen, und diese müssen der Einladung folgen, es sei denn, daß sie gesetzlich daran verhindert würden.

§. 10.

Das Gericht tritt entweder monatlich oder vierteljährlich zusammen, in außerordentlichen Fällen kann der Obermeister dasselbe jeden Tag zusammenrufen.

§. 11.

Weitere und zahlreichere amtliche Versammlungen der übrigen Meister finden nicht Statt.

§. 12.

Wenn es möglich ist, so wähle man zu Obermeistern Stadtverordnete, jedenfalls muß es ein zeitgemäß gebildeter und in seinem Fach erfahrener Mann sein.

§. 13.

Der Obermeister vertritt sein Gewerk bei dem Magistrat, und kann mit zwei Viertelsmeistern eine

Deputation desselben bilden, und in der Versammlung der Stadtverordneten erscheinen.

§. 14.

Die Bezirks- oder Viertelsmeister müssen wo möglich in ihrem Viertel ein eigenes Haus besitzen, jedenfalls geschickte Männer und so weit ausgebildet sein, daß sie mit Ruhe und Anstand einen Vortrag anhören, die Momente desselben richtig auffassen, den Vortragenden entweder belehren, oder im Bedarfsfall sein Anliegen bei dem Obermeister verständig unterstützen können.

§. 15.

Zu den Attributen der Bezirksmeister gehört:

a) die beständige Wissenschaft von der Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge im Bezirke;

b) die Kenntniß von dem Nahrungsstande der Meister, von den Ursachen der Ab- und Zunahme derselben;

c) Mißverständnisse zwischen Meister und Gesellen oder Lehrlingen, bis zu einer gewissen Höhe der Gegenstände, die zu bestimmen sind, auf der Stelle zu schlichten; gegen widerspenstige Gesellen und Lehrbursche muß er sich eines Polizeibeamten sofort bedienen dürfen;

d) mit Zuziehung des Alt- oder eines im Bezirk arbeitenden Gesellen für die Unterbringung der krankwerdenden Gesellen zu sorgen;

e) zu dem Ende hat jeder Meister, wenn er aus einem Bezirk der Stadt in den andern zieht, sich bei den Bezirksmeistern ab- und anzumelden;

f) die bei den Meistern in Arbeit tretenden Gesellen werden den Bezirksmeistern gemeldet, auch unterschreiben sie mit dem Obermeister die Wanderbücher der Gesellen, wenn sie abreisen, d. h. der Meister, in dessen Bezirk der Geselle gearbeitet hat;

g) die Einziehung oder Einnahme der Beiträge der Meister zu einer Gewerkskasse, über den Modus müssen die Gewerke sich einigen.

§. 16.

Die Dauer ihres Amtes wird von dem Magistrate näher bestimmt.

§. 17.

Zu den gewöhnlichen Geschäften des Gerichts würden folgende Gegenstände gehören:

a) Annahme der Meldung der Gesellen, welche Meister werden wollen, ihre erste Vernehmung über die erforderliche Qualification nach

§. 2 — 5 und die erforderlichen Anträge bei dem Magistrat zu machen, so wie die Prüfung der Meisterstücke.

b) Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge.

c) Die Sorge für verarmte oder kranke Meister, für Wittwen und Kinder auf die Anträge der Bezirksmeister,

d) desgleichen für die Gesellen, wenn diese keine Brüderschaft bilden.

e) Prüfung der Rechnungen, sowohl des Gewerks als der Gesellen.

f) Die Beschwerden der Aeltern oder Vormünder über üble Behandlung der Lehrburschen, Unwissenheit der Ausgelernten zu untersuchen und darin zu erkennen.

g) Klagen des Publikums über bestellte oder schlecht gelieferte Arbeit zu untersuchen und ebenfalls darin zu erkennen.*)

---

*) In diesem einen Falle hofft der Verf. schon eine bedeutende Rechtfertigung für die Meistergerichte zu finden, indem sie zwischen einer ganzen versammelten Innung, die schwerlich immer unter einen Hut zu bringen war, und der gegenwärtigen Zeit, wo man in solchen Fällen ein Gericht requiriren muß, welches, ohne technische Kenntniß, erst eine Kommission ꝛc. ernennt, mitten inne stehen.

§. 18.

Da das Meistergericht die Meisterstücke zu prüfen hat, so wird es darauf ankommen, ob die Regierungen die Reception der Meister von dem Ausfall derselben abhängig machen wollen. *) Auf jeden Fall macht das Gericht sein Urtheil, und wo das Product zu sehen ist, auf geeignete Weise öffentlich bekannt. **)

§. 19.

Mit den Vorfallenheiten bei dem Gericht wird der Magistrat bekannt gemacht, insofern sie auf die städtischen Cämmereien, den Nahrungsstand der Stadt, und die Moralität der Einwohner von Einfluß werden können.

§. 20.

Dieses kann mittelst gesammelter Protokolle, durch Berichte oder mündliche Vorträge geschehen. Appellationen in Streitsachen gehen nach den Landesgesetzen an den Magistrat oder die betreffende Justizbehörde.

---

*) Dadurch wird aber die Gewerbefreiheit schon bedeutend beschränkt. —

**) Eine mögliche Folge dieser Maaßregel könnte werden, daß der geschickte Arbeiter gesucht wird; er kann auch auf einen guten Preis für seine Arbeit halten.

§. 21.

Da das Gericht die Sorge für die Erhaltung der armen und kranken Meister, der Wittwen, Gesellen und Kinder übernimmt, so ist eine Gewerkskasse nothwendig. Sie wird aus fixirten monatlichen Beiträgen der Meister, aus einkommenden Gebühren und Strafen gebildet, angemessen verwahrt und controlirt.

§. 22.

Die Bezirksmeister führen einen schwarzen Stempel, das Gericht ebenfalls, aber neben diesen noch ein ordentliches Siegel.

§. 23.

Dem Obermeister wird ein Handwerksbote zur Verfügung gestellt. Bei starken Gewerken dürfte man dazu Männer wählen, welche zum Abschreiben geschickt sind, sonst aber arme Meister oder alternde Gesellen.

In den Vorschlägen, die wir eben gelesen haben, dürfte das Wesentlichste enthalten sein, was einer wohlverstandenen Gewerbefreiheit unbeschadet, von Seiten der Landesregierungen verordnet werden

könnte, um die politische Stellung der Handwerker auch ohne die ehemaligen Innungen zu sichern. Specielle Instructionen für die Meistergerichte nach dem Standpuncte eines jeden Gewerks in den Städten werden leicht zu entwerfen sein. Ausnehmen könnte man davon vor der Hand: Färber, Brauer, Bäcker, Gerber, und überhaupt solche Gewerbe, deren Betrieb nicht sowohl von geübter Hand, als von einem bedeutenden Betriebs-Capital abhängig ist. Diese werden auch nicht leicht überfüllt, und wer dergleichen unternehmen will, und die obwaltenden Hindernisse seines Glücks nicht beachtet, ist weniger zu beklagen als jene. Uebrigens hängen diese auch mehr vom Handel ab, als die übrigen Handwerke.

Es bleibt nun noch zu versuchen, die Hauptmomente eines Gesellenverbandes, so wie die Behandlung und Aufführung der Lehrlinge aufzufassen und zusammenzustellen; aber bei einer freistehenden Meisterschaft ohne allen gesellschaftlichen Anhalt dürfte die Verbindung ihrer Gehülfen sehr bedenklich sein; denn wurde ihnen während des Bestehens der Innungen schon schwer, sie in Ordnung und Abhängigkeit von sich zu erhalten, so möchte es ihnen ohne eigene gesellschaftliche Gesetze noch schwerer

fallen, ja sie würden bald der Spielball der vereinigten Gesellen werden. Also nur dann, wenn die vorgeschlagenen Meistergerichte Beifall finden, oder eine den Innungen ähnliche Verbindung unter den Meistern entsteht, dürften folgende Vorschläge ihre Anwendung finden.

Vorschläge
zu einem
Gesellen-Verbande.

1.

Die Gehülfen eines Gewerks bilden, sobald ihre Zahl in einer Stadt nicht unter zehn ist, eine für sich bestehende Gesellschaft oder Brüderschaft.

2.

In Städten, wo über hundert Gesellen bei einem Gewerke sind, werden mehrere Gesellschaften gebildet, und zwar nach der Bezirkseintheilung der Meister, so daß in der Regel keine derselben stärker als funfzig Personen wird.

3.

Einheimische und fremde Gesellen sind von dem Tage an Mitglied derselben, an welchem sie in eine Werkstatt als Gehülfen eintreten; die fremden sollen sich aber genau nach den Statuten richten und keine Neuerungen machen.

4.

Der betreffende Bezirksmeister führt den Vorsitz bei den Gesellen; haben sie eine Lade, so darf sie ohne seine Erlaubniß weder geöffnet, noch geschlossen werden.

5.

Der Zweck der Verbindung ist besonders die Sorgfalt für ihre in der Stadt erkrankenden Mitarbeiter, die Reisenden zu unterstützen, und auf gute, ehrliche Aufführung der Mitglieder zu halten, ihre Erfahrungen sich gegenseitig mitzutheilen, und sich verständig und freundlich des Sonntags zu unterhalten.

6.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verbunden, von seinem Wochenlohn nach der Stärke des Verbandes, zu den schon genannten Zwecken, nach festen Grundsätzen beizutragen.

7.

Die Gesellschaft wählt nach der Zahl ihrer Mitglieder, ein, zwei auch drei Vorsteher oder Altgesellen, denen sie Folgsamkeit schuldig ist.

8.

Die Wahl der Altgesellen ist zwar nicht zu beschränken, jedoch sollen die in der Stadt am längsten gearbeitet und bei ihren Meistern guten Ruf

haben, gewählt werden, auch darf gegen ihre Sittlichkeit nichts zu erinnern sein.

9.

Die Gesellschaften halten jeden Montag nach dem Ersten eines Monats eine Zusammenkunft auf der Herberge, welche sie Auflage nennen mögen, und der Altgeselle mit einer angemessenen kurzen Rede eröffnet und beschließt.

10.

Bei der vierteljährlichen Zusammenkunft des Handwerksgerichts erscheinen die Altgesellen der Bezirksladen als Deputirten der Gesellen, die Bezirksmeister als nächste Vorgesetzte der Gesellschaften, und führen für sie das Wort.

11.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Gesellen eines öffentlichen Siegels bedürfen, da die Gesellschaften nur für eine einzelne Stadt gestiftet und nach dem Verhältniß derselben und den Beziehungen des Gewerks eingerichtet werden, auch keine auswärtige Brüderschaft angehalten werden kann, das Siegel einer andern zu respectiren. Träte ja der Fall ein, daß eine öffentliche Urkunde aufzunehmen wäre, so kann dies unter Aufsicht der Meister und ihrem Siegel geschehen.

12.

Der Altgeselle erhält, so lange er sein Amt verwaltet, ein äußeres Unterscheidungszeichen; dies kann in einer Binde um den Arm, oder einer Schärpe um den Leib bestehen, welches er bei den Versammlungen trägt, und ihm unter dem Schutz der Gesetze den unbedingten Gehorsam der Brüderschaft sichern soll.

13.

Auch bei Streitigkeiten der Gesellen auf ihren Herbergen soll der Altgeselle das Recht haben, die streitenden Partheien zu vermitteln; steigert sich der Streit bis zum Tumult, so soll der Altgeselle seine Binde umzulegen Macht haben, und die streitenden Partheien bei harter Strafe gehalten sein, ihren Streit sofort einzustellen, die Ortspolizei wird hierzu auf Verlangen kräftigen Beistand leisten.

Aus diesem Grunde dürfte es gut sein, bei starken Gewerken mehrere Ladengesellen zu wählen, von welchen einer verpflichtet wird, des Sonntags Nachmittags von 4 Uhr an bis 10 Uhr auf der Herberge zu sein.

14.

Der Altgeselle führt Rechnung über die Beiträge der Gesellschaft zur Lade, und ist dafür bei zahlreichen Gewerken von diesen während seiner

Amtsführung befreit oder erhält eine Remuneration. Das Amt des Altgesellen ruht auf dem Inhaber in der Regel ein Vierteljahr; dann wählt die Gesellschaft einen andern, oder behält denselben bei. Seine Abreise aus der Stadt erfordert sofort eine andere Wahl, welche der Obermeister provisorisch ohne Mitwirkung der Gesellschaft vornimmt. Diese Wahl gilt bis zur nächsten Zusammenkunft.

15.

Jeder Geselle soll sich rechtschaffen gegen seine Meister und Jedermann betragen. Er soll auf Ehre halten, diese aber nicht in äußeren Gebräuchen und abgemessenen Worten suchen, sondern in ausgezeichneter Geschicklichkeit, in redlicher Erfüllung gethaner Zusagen, in Fleiß und gewissenhafter Anwendung des zu verarbeitenden Materials, in Nachgiebigkeit bei Meinungsstreitigkeiten in der Werkstatt, das Handwerk betreffend, wie auf der Herberge; in Bescheidenheit, in geselliger Unterhaltung, in Mäßigkeit beim Trunk, beim Tanz, und im Unwillen. Die Gesellen sollen bedenken, daß sie in ihrem Ansehn beim Publikum im Allgemeinen, bei den Meistern, bei den Lehrlingen verlieren, wenn sie sich betrinken, sich in Zänkereien oder gar Raufereien einlassen, und überhaupt aus den Grenzen guter Sitten weichen. Sie sollen den Lehrlingen mit gutem

Beispiele vorgehen, denn diese richten sich zunächst nach ihnen.

16.

Unredliche Handlungen soll die Gesellschaft nicht unter ihren Mitgliedern dulden, ein Geselle, welcher sich solche zu Schulden kommen läßt, soll von dem Verband periodisch, nach dem Ausspruch des Handwerksgerichts oder der Gesetze, auf immer ausgeschlossen bleiben.

17.

Zu unredlichen Handlungen wird auch die Theilnahme an Volksaufwiegelung und öffentlichem Tumult gerechnet.

18.

Ohne sein Wanderbuch soll kein einwandernder Geselle Arbeit erhalten, ein Reisepaß reicht dazu nicht hin, es sei denn, daß er es verloren hätte, worüber aber auf seine Kosten die genau'ste Untersuchung anzustellen ist.

19.

Das Wanderbuch bleibt in den Händen des Meisters, bei welchem der Geselle arbeitet. Bei seinem Abgange schreibt dieser in dasselbe, wie lange er bei ihm gearbeitet hat, welches der Obermeister beglaubigt. Ohne Vorzeigung des auf solche Weise

berichtigten Wanderbuchs, soll ihm sein Paß weder visirt, noch ein neuer ausgefertigt werden.

20.

Die Gesellen dürfen ihre gesellschaftliche Verbindung nicht auf ihr gewerbliches Verhältniß zu den Meistern ausdehnen, z. B. nicht darauf bestehen, daß der eine so hohen Lohn fordere als der andere. Dies ist Sache jedes Einzelnen unter ihnen. Sie schaden dadurch den Schwachen, welche die Meister sogleich fortschicken würden, wenn sie nicht genug leisten könnten. Den Trägen würden sie aber durch eine solche Theilnahme unverdiente Stützen bauen. Es gehört überhaupt zu den Erfordernissen einer guten Gesellschaft, daß die öconomischen Verhältnisse der Mitglieder den Verband nicht stören.

Nach diesen Vorschlägen würden nun für jedes Gewerk mit Rücksicht auf seine Eigenthümlichkeiten Statuten zu errichten sein, die im Wesentlichen, besonders was äußere Zucht und Sitte betrifft, den älteren Gesellen-Artikeln gleichen können, denn das Bedürfniß wird wohl noch dasselbe sein.

Von den Lehrlingen, Aufnahme derselben, erforderliche Eigenschaften dazu, ihre Behandlung und Bedingung zum Gesellenwerden.

1.

Nach den technologischen Erfordernissen der verschiedenen Gewerbe sollen die Lehrlinge die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, jedenfalls gut in der Religion unterrichtet, im Lesen gedruckter und geschriebener Sachen, Rechnen, Schön- und Richtigschreiben nach dem Bedürfniß des Gewerbes geübt sein. Ohne diese Eigenschaften soll kein Knabe zum Lehrling eines Handwerks aufgenommen werden; und soll er desfalls vor dem Handwerksgericht vorher geprüft werden.

2.

Die Zahl der Lehrjahre soll zum Theil nach der Schwierigkeit des Berufs, der oft eben so sehr körperliche als geistige Entwickelung erfordert, bestimmt werden. Uebernimmt der Lehrmeister außer der Kost und Wohnung, welches immer vorausge-

setzt wird, für den Lehrling noch andere Verpflichtungen, als: Sorge für Kleider, Wäsche, Unterricht u. dgl., so ist nichts billiger, als daß unter dem Namen Lehrjahre dem Meister Vergütung dafür durch Arbeit zu Theil werde. Ein Contract zwischen Aeltern oder Vormündern, der bei dem Handwerksgericht abschriftlich niedergelegt wird, setzt wie bisher dieses fest.

3.

Der Lehrmeister hat während der Lehrjahre über den Lehrling in Bezug auf dessen Aufführung in und außer seinem Hause vollkommen väterliche Gewalt, und die Aeltern übernehmen sie nur, wenn ihr Sohn besuchsweise bei ihnen ist.

4.

Hieraus folgt eine vernünftige Beschränkung oder Erweiterung der Bedürfnisse des Lehrlings in Bezug auf äußeren Aufwand und fortgesetzte Ausbildung seines Geistes so viel zu seinem künftigen Beruf gehört, wogegen die Aeltern nichts erinnern dürfen, und nach ihren Kräften die Mittel dazu gewähren müssen.

5.

Jedenfalls ist dem Lehrling zu verbieten: der Besuch der Wirthshäuser in und außer der Stadt, es sei denn in Gesellschaft seiner Verwandten; Tabackrauchen, Branntweintrinken, Kartenspiel um Geld, Tanzen an öffentlichen Orten, es soll ihm dieses nur in Unterrichtsanstalten dieser Kunst und bei Familienfesten erlaubt sein. Meister und Ge-

sellen sollen befugt sein, ihn deshalb zurechtzuweisen, im Wiederholungsfall bei dem Bezirksmeister zu verklagen.

6.

Nach der Stellung der Gewerbe in der bürgerlichen Gesellschaft soll zwar der Lehrling sich gewisser Handreichungen im Familienleben seines Meisters nicht entziehen; die Forderungen an ihn müssen aber nicht so oft geschehen und nicht in Verrichtungen bestehen, die ihn zur eigentlichen Magd herabsetzen, oder ihm an Erlernung und Uebung des Handwerks hinderlich werden; hierhin gehört das Wassertragen in die Küchen und Kehren der Straßen und Gossen. Dagegen muß der Lehrling alle Vorarbeiten und Verrichtungen, welche das Geschäft, dem er sich widmet, erfordert, oder aus demselben herfließen, und seinen körperlichen Kräften angemessen sind, unweigerlich verrichten.

7.

Die Lehrmeister sollen darauf halten, daß der Lehrling des Sonntags in die Kirche gehe, und deshalb ihre Geschäfte so ordnen, daß die Lehrbursche am Sonnabend, wenn auch spät, die Werkstatt aufräumen können. Machen dringende Arbeiten dieses unmöglich, so müssen sie die Nachmittagspredigt besuchen. Die Lehrmeister werden diese Pflicht als nothwendig erkennen, wenn sie sich die den Jahren der Lehrlinge eigenthümliche Flatterhaftigkeit vorstellen, und daß sie außer der Kirche fast gar keine Gelegenheit haben, an die Pflichten der

Religion erinnert zu werden, daß ihnen das Wort Gottes fremd wird, wenn sie die Stimme des Predigers nicht hören.

8.

Den in der Werkstatt arbeitenden Gesellen ist der Lehrling nächst seinem Meister Gehorsam schuldig, diese dürfen aber ohne Erlaubniß des Meisters ihn nicht mit Aufträgen in persönlichen Angelegenheiten beschäftigen. Wogegen der Lehrling, welcher ohnehin Anweisung von den Gesellen empfängt, diesen außer den Arbeitsstunden so gefällig wie möglich sein wird; ausdrücklich verbunden ist derselbe zur Höflichkeit gegen sie überall, auch außer dem Hause und der Stadt.

9.

Statt der bisher den Lehrlingen aufgebürdeten Mägdedienste, sollen die Meister dieselben anweisen, ihre Rechnungsbücher zu führen, und die erforderlichen Rechnungen und Briefe zu schreiben. Zu dem Ende werden sie bei dem Aufdingen vor dem Handwerksgericht mittelst Handschlags zur strengsten Verschwiegenheit über den Haushalt ihres Meisters verpflichtet.

10.

Nach abgelaufener Lehrzeit fertigt er ein Gesellenstück an, oder arbeitet eine gewisse Zeit in einer andern Werkstatt, welche der Obermeister bestimmt; während derselben ist er verbunden, dem Meister, unter dessen Aufsicht er arbeitet, wie es die Ruhepuncte seines Stücks erlauben, bei andern

Gegenständen zu helfen, jedoch soll die Zeit nicht über vier Wochen dauern; während derselben hat der Meister Gelegenheit, seine Fähigkeiten kennen zu lernen. Er ist verbunden, über die erlangten Kenntnisse des Burschen, und ob er im Stande ist, als Geselle zu arbeiten, vor dem Handwerksgericht sich auszusprechen, der Lehrmeister aber verpflichtet, über entdeckte Ungeschicklichkeit sich zu rechtfertigen. Ist der junge Mensch so unwissend, daß er als Geselle nicht fortkommen kann, so wird der Meister auf Anrufen der Angehörigen des Lehrlings den Gesetzen verantwortlich, worüber zunächst das Handwerksgericht entscheidet. Auf keinen Fall wird der Lehrling zum Gesellen gesprochen, welcher die erforderlichen Fähigkeiten noch nicht besitzt.

11.

Der Lehrling wird, wenn nichts gegen ihn zu erinnern ist, vom Handwerksgericht seiner Verpflichtung gegen den Lehrmeister losgezählt, worauf er eine Unterweisung, wie er sich in seinem Gesellenstande gegen die Meister zu betragen habe, selbst abliest, sodann einer zu diesem Zweck erforderten Deputation der Gesellen in einer passenden Rede als ihr rechtmäßiges Mitglied überwiesen.

12.

Es soll darüber eine Urkunde aufgenommen werden, welche der Präses des Handwerksgerichts, der Obermeister, der Lehrmeister, und der Meister, bei welchem der junge Geselle seine Probearbeit

gefertigt hat, unterschreiben. Diese Urkunde wird der Familie des Ausgelernten eingehändigt.

13.

Die Gesellen erhalten als ein Ehrengeschenk Etwas an Gelde, dessen Minimum festzusetzen ist, übrigens bleibt es den Angehörigen des Ausgelernten überlassen, ob sie dasselbe erhöhen wollen; Erpressungen durch Drohen oder Spott dürfen bei harter Strafe nicht Statt finden.

14.

Sind den Gesellen gewisse Förmlichkeiten bei Aufnahme neuer Mitglieder, z. B. Reichung des Willkommens oder Ehrentrunks erlaubt: so mögen sie solche zwar beibehalten, für jeden Unfug aber, der dabei vorgeht, bleibt der Thäter den Gesetzen verantwortlich.

Dergleichen Formalitäten sollen nur in Anwesenheit der Altgesellen, welche ihre Amtszeichen bei dieser Gelegenheit tragen, ausgeübt, und dabei alles Unanständige vermieden werden.

15.

Ausdrücklich verboten werden das sogenannte Hobeln, Schleifen, Taufen, Deponiren, Bartaufsetzen, als dem Zeitgeist nicht mehr angemessen, und den guten Sitten zuwiderlaufend. Uebrigens mögen die Lehrlinge sich so aufführen, daß die Gesellen sie nicht mit Widerwillen aufnehmen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand und Vorschläge zum Frieden mit Beiden

Magdeburg 1834

J.germ. 242,27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553227-1